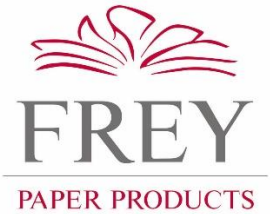


Frey GmbH – Drechslerstr. 18 – 32657 Lemgo

Bäko-Zentrale eG



Frey GmbH
Drechslerstraße 18
D-32657 Lemgo

Fon +49.5261.709-0
Fax +49.5261.709-29

service@freypaper.de
www.freypaper.de

Unser Zeichen:

JKU

Datum:

25.07.2025

Beschaffenheitsbeschreibung für Bedarfsgegenstände aus Papier

Wir, die Frey GmbH, erklären hiermit in Bezug auf die von uns gelieferten Lebensmittelbedarfsgegenstände

- Kd.-Art.-Nr. 660041 (Rundscheiben aus Pergamentersatz, 40 g/m², 280 mm, unbedruckt, weiß)
- Kd.-Art.-Nr. 660042 (Rundscheiben aus Pergamentersatz, 40 g/m², 300 mm, unbedruckt, weiß)

folgendes:

Diese Bescheinigung bezieht sich auf Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Papier ohne Bedruckung, bei denen keine absolute oder funktionelle Barriere zwischen dem Lebensmittelbedarfsgegenstand und dem Füllgut vorhanden ist, d.h. es besteht ein direkter Kontakt (auch über die Gasphase) zwischen dem Lebensmittelbedarfsgegenstand und dem Füllgut.

Diese Bescheinigung stellt keine Zusicherung oder Garantieerklärung über die Eignung der gelieferten Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Papier für den vorhergesehenen Verwendungszweck dar, sondern sie ist eine Erklärung, die bescheinigt, dass die gelieferten Lebensmittelbedarfsgegenstände den gesetzlichen Anforderungen bestmöglich entsprechen.

Die zentralen Vorschriften zu Lebensmittelbedarfsgegenständen mit unmittelbarer Rechtswirkung in der Europäischen Union sind:

- Europäische Rahmenverordnung (EG) 1935/2004 über „Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“
- Europäische Verordnung (EG) 2023/2006 über „Gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“
- Europäische Verordnung (EU) 10/2011 über „Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“.

Diese Erklärung bezieht sich auf die nachfolgend aufgelisteten, gesetzlichen Anforderungen an Lebensmittelbedarfsgegenständen in Deutschland:

- Empfehlung XXXVI. des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR): Papier, Karton und Pappen für den Lebensmittelkontakt

Die Prüfung der Eignung des Lebensmittelbedarfsgegenstandes für das bestimmte Füllgut, das Verhalten des Füllgutes während und nach dem Abpacken sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen dem Füllgut und dem Lebensmittelbedarfsgegenstand liegen in der Verantwortung des Anwenders (Abpacker, Inverkehrbringer) und erfordern von diesem ggf. angemessene Maßnahmen. Der Anwender muss insbesondere selbst prüfen, ob der Lebensmittelbedarfsgegenstand für den Verwendungszweck geeignet ist. Hierfür kann vom Hersteller keine Haftung übernommen werden.

Wir bestätigen, dass wir für die Produktion von Lebensmittelbedarfsgegenständen ein geeignetes und angemessenes Qualitätssicherungs- und –Kontrollsystem nach den Prinzipien der Guten Herstellungspraxis in Übereinstimmung mit den Art. 5 und 6 der **Verordnung 2023/2006/EG** implementiert haben.

Zu den verwendeten Materialien für die Herstellung der Lebensmittelbedarfsgegenstände:

Pergamentersatz:

Für die gelieferten Lebensmittelbedarfsgegenstände wird ausschließlich Papier verwendet, für das uns vom Lieferanten eine Bescheinigung nach **Empfehlung XXXVI. des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR)** über Papier, Karton und Pappe für den Lebensmittelkontakt vorliegt. Die BfR-Empfehlung XXXVI. beinhaltet eine Positivliste an verwendbaren Chemikalien und deren Maximalkonzentrationen. Nach herrschender Meinung ist dadurch gewährleistet, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit gem. **§ 30 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)** erfüllt wird. Gleichzeitig ist dies Grundvoraussetzung, um die in **§ 31 LFGB** geforderte sensorische Unbedenklichkeit des Papiers erfüllen zu können.

Die gelieferten Lebensmittelbedarfsgegenstände entsprechen weiterhin der Verordnung **(EG) Nr. 1935/2004** über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen; insbesondere Artikel 3 und 17.

Einsatzzweck: die gelieferten Lebensmittelbedarfsgegenstände dürfen in direktem Kontakt mit trockenen, feuchten und fettenden Lebensmitteln stehen und können für Backzwecke in konventionellen sowie in Mikrowellenöfen bis zu einer Temperatur von 220 °C verwendet werden.

Da sich der endgültige Einsatzzweck zumeist unserer Kenntnis entzieht, setzen wir voraus, dass der Kunde sich gewissenhaft von der Eignung für den gewünschten Verwendungszweck überzeugt.

Frey GmbH